

Merkblatt 02 gültig ab 1. Januar 2008

Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zum Sprachheilunterricht (Logopädie und Legasthenietherapie)

gestützt auf

- Schulgesetz vom 17. März 1981 [SAR 401.100]
- Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen vom 8. November 2006 (V Sonderschulung) [SAR 428.513]

1. Begrifflichkeiten und Abgrenzungen
2. Pensenpool der Gemeinde
3. Abklärung
4. Zuweisung
5. Überprüfung

Anhang

- 1 Empfehlung zur graduellen Einstufung von Behinderungen und Störungen der Sprache oder des Sprechens

Für Auskünfte und Informationen:

Pensenpool:

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Tel. 062 835 21 70, www.ag.ch/shw

Integrative Schulung:

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Volksschule, Sektion Organisation und Entwicklung
Informationsstelle Integrative Schulung, 079 364 82 05,
jeweils Dienstag und Freitag, 13 - 17 Uhr, E-Mail: is@schulen.ag.ch

1. Begrifflichkeiten und Abgrenzungen

Der Sprachheilunterricht beginnt frühestens ab dem 3. Altersjahr und endet spätestens mit dem Austritt aus der Volksschule. Er umfasst insbesondere (§ 26 V Sonderschulung):

- Abklärungen und Kontrollen
- Logopädie und Legasthenietherapie
- fachliche Beratung und Anleitung der Lehrpersonen
- fachliche Beratung und Anleitung der Eltern

Unterschieden werden (siehe auch Beilage 1):

- Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung der Bildungsentwicklung aufgrund einer **erheblichen Störung** der Sprache oder des Sprechens
- Kinder und Jugendliche mit einer **schweren Behinderung** der Sprache oder des Sprechens im Sinne einer eigentlichen Behinderung, als Voraussetzung für integrative Schulung oder Sonderschulung

2. Pensenpool der Gemeinde

Den Gemeinden (beziehungsweise den Sprachheilverbänden der Gemeinden) steht für den Sprachheilunterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer **erheblichen Störung** der Sprache oder des Sprechens ein Pensenpool zur Verfügung. Auf jeweils 100 Kinder, die den Regelkindergarten, die Primarschule oder die entsprechende Stufe einer Privatschule in der Gemeinde besuchen, werden ab Schuljahr 2007/08 pro Schuljahr 8 Wochenlektionen zugesprochen. Basis für die Berechnung bilden die Schülerzahlen des Vorjahres.

Hinweise:

- Es ist sehr zu empfehlen, dass sich Primar- und Oberstufenschulgemeinden in der Region gemeinsam organisieren und die Therapielektionen nach effektivem Bedarf zuteilen, damit sich die Wirkung des Pensenpools optimal entfaltet. Erfahrungsgemäss ist der Bedarf bei jüngeren Kindern am grössten.
- Der Pensenpool umfasst auch die Privatschulen in der Gemeinde. Kinder und Jugendliche mit Therapiebedarf, die eine Privatschule besuchen, sind in der Basis für die Berechnung des Pensenpools berücksichtigt und dem Pensenpool zu belasten.
- In den Pensenpool fallen auch logopädische Erstabklärungen und Reihenuntersuchungen. Reihenuntersuchungen sind Kurzabklärungen, die im Einverständnis mit den Eltern in der Regel im Kindergarten oder spätestens bis zum Ende der 1. Klasse durchgeführt werden.
- Sprachheilunterricht im Rahmen des Pensenpools beginnt mit dem 3. Altersjahr und endet mit dem Austritt aus der Volksschule.

3. Abklärung

3.1 bei erheblicher Störung der Sprache oder des Sprechens

Sprachheilunterricht setzt eine Abklärung voraus unabhängig davon, ob es sich um Kinder vor Eintritt in den Kindergarten oder um Kinder im Kindergarten, in der Primar- oder Oberstufe handelt und ob sie eine öffentliche Schule oder eine Privatschule besuchen (§ 30 Abs. 2 und 3 V Sonderschulung):

- Logopädie setzt die Abklärung durch eine Logopädin oder einen Logopäden voraus.
- Legasthenietherapie setzt die Abklärung durch den Kantonalen Schulpsychologischen Dienst voraus.

3.2 bei schwerer Behinderung der Sprache oder des Sprechens

Bei schwerer Behinderung der Sprache oder des Sprechens ist nur der Schulpsychologische Dienst (SPD) als Fachstelle zugelassen (§ 30 Abs. 4 V Sonderschulung). Die Schulpflege am Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen ordnet mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge die Abklärung beim SPD an.

Falls die Inhaber der elterlichen Sorge ihr Einverständnis für eine Abklärung nicht geben und die elterliche Obhut nicht entzogen ist, entscheidet die Schulpflege im weiteren Verlauf unter Berücksichtigung der vorhandenen Grundlagen. Erfordert das Kindeswohl eine Abklärung, kann die Schulpflege bei der Vormundschaftsbehörde eine Abklärung gegen den Willen der sorgeberechtigten Eltern beantragen.

Der SPD berücksichtigt in seiner individuellen Gesamtbeurteilung die schulischen, psychologischen und sozialen Aspekte und prüft insbesondere auch die Möglichkeit der integrativen Schulung (§§ 3 und 15 Abs. 1 lit. a V Sonderschulung). Er kann sich bei seinen Abklärungen auf bereits vorhandene Fachgutachten, insbesondere von Sprachheilfachpersonen stützen (§§ 4 Abs. 3 und 17 Abs. 2 V Sonderschulung).

Aus dem Abklärungsbericht des SPD geht eine Empfehlung hinsichtlich der künftigen Schulung hervor und es ist festgehalten, ob eine schwere Behinderung der Sprache oder des Sprechens vorliegt. Ist dies der Fall, beurteilt die Schulpflege unter Einbezug der Inhaber der elterlichen Sorge die Gesamtsituation unter Berücksichtigung der Bildungsperspektive des Kindes oder Jugendlichen und der möglichen Massnahmen. Sie prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen für eine integrative Schulung im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse erfüllt sind (§ 3 V Sonderschulung):

- Die Inhaber der elterlichen Sorge sind einverstanden.
- Das Kind oder der Jugendliche wird auf Grund seiner sozialen Fähigkeiten voraussichtlich in der Lage sein, aus dem Unterricht einen sinnvollen Nutzen für seine weitere Entwicklung zu ziehen und am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben.
- Die Rahmenbedingungen an der für die integrative Schulung vorgesehenen Schule sind geeignet (z.B. Grösse und Zusammensetzung der Abteilung, positive Grundhaltung der Klassenlehrperson sowie weiterer am Unterricht beteiligten Lehr- und Fachpersonen).
- Mit max. 6 Lektionen Sprachheilunterricht (Logopädie, Legasthenietherapie) ist eine geeignete, den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen angemessene Unterstützung

gewährleistet und es ist eine Sprachheilfachperson vorhanden, welche den Sprachheilunterricht erteilen kann.

- Die Schulleitung und der SPD beurteilen die integrative Schulung insgesamt positiv.

3.2.1 Integrative Schulung bei schwerer Behinderung der Sprache oder des Sprechens

Sprachheilunterricht bzw. Unterstützende Massnahmen im Einzelfall (UME) (gemäss Leitfa-
den „Integrative Schulung - Teil 2“ www.ag.ch/ume) bei Kindern und Jugendlichen mit einer
schweren Behinderung der Sprache oder des Sprechens umfassen:

- Logopädie
- Legasthenietherapie

3.2.2 Sonderschulung bei schwerer Behinderung der Sprache oder des Sprechens

Sonderkindergärten und Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Be-
hinderung der Sprache oder des Sprechens sind:

- Sprachheilkindergärten
- Sprachheilschulen

Die Sonderschulung bezweckt, Kindern und Jugendlichen, deren Bildung nur mittels spezifi-
scher Schulung, Therapie, Betreuung oder Pflege in einer Sonderschule gewährleistet wer-
den kann, einen ihren besonderen Bedürfnissen angepassten Grundschulunterricht zu ver-
mitteln (§ 10 V Sonderschulung).

4. Zuweisung

4.1 Logopädie / Legasthenietherapie (im Pensenpool) bei erheblicher Störung der Sprache oder des Sprechens

Die Zuweisung zu Logopädie und Legasthenietherapie erfolgt mit dem Einverständnis der
Inhaber der elterlichen Sorge durch die Schulpflege am Schulort beziehungsweise am Auf-
enthaltsort bei Kindern im Vorschulalter (§ 30 Abs. 1 V Sonderschulung).

Die Schulpflege ist auch zuständig für die Zuweisung zu Logopädie und Legasthenietherapie
für Schülerinnen und Schüler, welche in ihrer Gemeinde eine Privatschule besuchen. Die
Therapiektionen dieser Kinder und Jugendlichen sind auch Teil des Pensenpools (§ 33 V
Sonderschulung).

In Gemeinden, die zu einem Zweckverband für Sprachheilunterricht zusammengeschlossen
sind, übernimmt der Zweckverband die Aufgaben der Schulpflege.

4.2 Integrative Schulung bei schwerer Behinderung der Sprache oder des Sprechens

Die Schulpflege am Aufenthaltsort beschliesst integrative Schulung

- wenn der SPD in seinem Abklärungsbericht eine schwere Behinderung der Sprache oder des Sprechens entsprechend § 15 Abs. 2 lit. e V Sonderschulung bestätigt und
- die Voraussetzungen für eine integrative Schulung im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse gemäss § 3 V Sonderschulung erfüllt sind (siehe Kapitel 3.2).

Falls der Schulort und der Aufenthaltsort nicht identisch sind, nimmt die Schulpflege vorgängig Rücksprache mit der Schulpflege am Schulort.

Bei Schülerinnen und Schülern in Privatschulen erfolgt die Zuweisung durch die Schulpflege am Aufenthaltsort in Rücksprache mit der Privatschule.

4.3 Sonderschulung bei schwerer Behinderung der Sprache oder des Sprechens

Die Schulpflege beschliesst Sonderschulung in einem anerkannten Aargauer Sprachheilkindergarten oder einer anerkannten Aargauer Sprachheilschule

- wenn eine schwere Behinderung der Sprache oder des Sprechens entsprechend § 15 Abs. 2 lit. e V Sonderschulung vorliegt und
- die Schulpflege in ihrer Gesamtbeurteilung zum Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für eine integrative Schulung in einer Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse gemäss §§ 3 und 15 Abs. 1 V Sonderschulung nicht erfüllt sind (siehe Kapitel 3.2).

Sonderschulung in ausserkantonalen Einrichtungen muss vom Departement BKS bewilligt werden (siehe Leitfaden 01 „Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oder erheblichen sozialen Beeinträchtigung zur integrativen Schulung und zur Sonderschulung“)

5. Überprüfung bei integrativer Schulung oder Sonderschulung

Entwicklungen beim Kind oder Jugendlichen oder in dessen schulischem und sozialem Umfeld können die Bildungsbedürfnisse verändern. Deshalb überprüft die zuständige Schulpflege unter Einbezug der sorgeberechtigten Eltern jeweils rechtzeitig vor Ende des Schuljahrs aufgrund der aktuellen Gesamtsituation, ob die Voraussetzungen für die aktuelle Form der Therapie oder Schulung noch gegeben sind. Dabei kann sie die Aufgabe der Überprüfung bei Therapien im Rahmen des Pensenspools sowie bei integrativer Schulung der Schulleitung übertragen (§ 4 Abs. 4 V Sonderschulung).

Bei integrativer Schulung ist jährlich zu beurteilen, ob die Voraussetzungen gemäss Kapitel 3.2 auch weiterhin erfüllt sind. Bei Sonderschulung ist von der zuständigen Schulpflege jeweils neu zu prüfen, ob fortan neu eine integrative Schulung möglich ist.

Ein Wechsel der Schulungsform (integrative Schulung bzw. Sonderschulung) erfordert unter Berücksichtigung der in den vorherigen Kapiteln festgehaltenen Rahmenbedingungen:

- einen neuen Zuweisungsbeschluss der Schulpflege

- einen aktuellen Fachbericht des SPD

Anhang 1

Empfehlung zur graduellen Einstufung von Behinderungen und Störungen der Sprache oder des Sprechens

Stufe	Bezeichnung	Beschreibung ¹	Empfohlene Massnahme
9	schwere Behinderung der Sprache oder des Sprechens	umfassende Kommunikationsbehinderung, welche das Kind von der Teilhabe an der Kommunikation mit der Umwelt ausschliesst und bei welcher die intensive Therapie unerlässlich ist, um Kommunikationswege anzubahnen und evtl. um alternative Kommunikationsformen zu erlernen	6 Wochenlektionen Sprachheilunterricht bei integrativer Schulung gemäss § 6 V Sonderschulung oder Schulung in Sprachheilkindergarten / Sprachheilschule
8		massive Kommunikationsbehinderung, bei welcher die aktive Teilnahme an der Kommunikation mit der Umwelt nur mit intensiver Therapie möglich ist und eine integrative Schulung ohne diese ausgeschlossen ist	4 Wochenlektionen Sprachheilunterricht bei integrativer Schulung gemäss § 6 V Sonderschulung oder Schulung in Sprachheilkindergarten / Sprachheilschule
7		schwere Kommunikationsbehinderung, bei welcher die Kommunikation mit der Umwelt stark eingeschränkt ist und nur mit Therapie eine integrative Schulung möglich ist	2 - 3 Wochenlektionen Sprachheilunterricht bei integrativer Schulung gemäss § 6 V Sonderschulung oder Schulung in Sprachheilkindergarten / Sprachheilschule
6	erhebliche Störung der Sprache oder des Sprechens	komplexe Sprach- und Sprechstörungen sowie Lese-, Rechtschreibstörungen mit erheblicher Beeinträchtigung der Kommunikation, welche zur Behandlung und zur Vermeidung von Sekundärstörungen eine intensive Therapie erfordern	1-2 Wochenlektionen Sprachheilunterricht gemäss § 33 V Sonderschulung
5		Sprach- und Sprechstörungen sowie Lese-, Rechtschreibstörungen mit erheblicher Beeinträchtigung der Kommunikation, welche zur Behandlung eine regelmässige Therapie erfordern	1 Wochenlektion Sprachheilunterricht gemäss § 33 V Sonderschulung

4		Sprach- und Sprechstörungen sowie Lese-, Rechtschreibstörungen mit Auswirkungen auf das unmittelbare Erleben des Kindes und/oder hohem Risiko zur erheblichen Verschlechterung bei Nichtbehandlung	½ Wochenlektion oder eine Gruppenlektion gemäss § 33 V Sonderschulung
---	--	--	---

3	leichte Störung der Sprache oder des Sprechens	leichte Aussprachestörungen, Entwicklungsunfertigkeiten oder leichte Lese-, Rechtschreibstörungen	kein regelmässiger Sprachheilunterricht gemäss § 33 V Sonderschulung; bei Bedarf Kontrollen oder einzelne Beratungen; Förderung im Rahmen des Schulunterrichts
2		leichte, nicht einschränkende Beeinträchtigungen	
1		Beeinträchtigungen, welche kaum oder nur von Fachpersonen feststellbar sind	

- 1 Hier wird ausschliesslich die Beeinträchtigung der Kommunikation beschrieben. Weitere Beeinträchtigungen des Kindes oder Jugendlichen sowie Kontextfaktoren können andere bzw. zusätzliche Massnahmen erfordern.